

42. Zu den Begriffen „gemeiner Handelswert“ und „gemeiner Wert“ im Sinne des § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1919 i. S. pr. Eisenbahnfiskus (Bekl.), w. G. (Kl.) I 155/19.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Von Umzugsgut, das die Klägerin dem Beklagten zur Beförderung übergeben hatte, wurden zahlreiche Gegenstände gestohlen. Die Klägerin überreichte dem Beklagten ein Verzeichnis der gestohlenen Sachen mit Wertangabe und verlangte von ihm Schadenersatz. Der Beklagte erkannte seine Ersatzpflicht an und zahlte der Klägerin 5000 M, lehnte aber ihre Mehrforderung von 6270,70 M ab. Diefserhalb wurde Klage erhoben.

In den Vorinstanzen wurde die Klage wegen eines Teilbetrags abgewiesen und im übrigen die Entscheidung von einem Schätzungssetbe der Klägerin abhängig gemacht. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„1. Der Beklagte bemängelt zunächst, daß die Klägerin ausweislich ihrer Aufstellung für die gebrauchten, in Verlust geratenen Kleider und Wäschegegenstände Werte in Ansatz gebracht hat, welche den Anschaffungspreis übersteigen, und daß das Berufungsgericht diesem Standpunkte der Klägerin nicht entgegengetreten ist. Der Ansicht des Beklagten kann nicht beigetreten werden. Nach § 88 EOB. ist, falls die Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags für den Verlust oder die Minderung des Guts Ersatz leisten muß, der gemeine Handelswert und in dessen Ermanglung der gemeine Wert zu ersetzen, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte. Hiernach ist der Anschaffungswert, der höher oder niedriger als der Handels- oder gemeine Wert sein kann, grundsätzlich nicht maßgebend. Es handelt sich beim § 88 um eine Schadenersatzpflicht, für die der § 249 B.O.B. die grundlegende Bestimmung enthält. Angesichts der prozessual nicht zu beanspruchenden Feststellung des Berufungsrichters, daß durch den Krieg eine allgemeine Preissteigerung auch gebrauchter Hausstandsfachen eingetreten ist, steht nichts im Wege, daß der Handels- oder gemeine Wert im Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung den Anschaffungspreis wesentlich übersteigt.

2. Einen weiteren Verstoß erblickt der Beklagte darin, daß in dem Urteile nicht zum Ausdruck gelangt sei, ob der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert maßgebend sein solle; insolgedessen sei die Klägerin bei ihrer eidlischen Schätzung nicht gebunden; in Wirklichkeit komme aber ein gemeiner Handelswert überhaupt nicht in Frage, weil in den hier fraglichen Gegenständen ein Umsatz nicht stattfindet. Auch dieser Angriff geht fehl. Der Berufungsrichter hat bei seiner Begründung nur zum Ausdruck bringen wollen, daß bei der Wertbemessung lediglich ein objektiver Maßstab und nicht das individuelle Interesse der Klägerin in Betracht kommt. Unrichtig ist auch die Auffassung des Beklagten, daß der Wert seiner Höhe nach ein verschiedener ist, je nachdem, ob der gemeine Handelswert oder der gemeine Wert in Frage kommt. Der gemeine Handelswert oder Marktpreis — d. i. der Preis, der für eine Ware gewisser Gattung und Art in regelrechter Güte an dem betreffenden Handelsplatz im Durchschnitt gewährt wird, und der nur dann in Betracht kommen kann, wenn in der betreffenden Ware ein bestimmter Umsatz stattfindet — ist wegen seiner verhältnismäßig einfachen und zuverlässigen Feststellbarkeit der vollkommenste Ausdruck des gemeinen Wertes.

Als gemeiner Handelswert oder gemeiner Wert kommt auch nicht, wie der Beklagte vermeint, der Preis in Betracht, den der Verkäufer gebrauchter Kleider und Wäsche vom Händler erhält und der regelmäßig sehr viel niedriger ist als der vom Händler beim Verkaufe dieser Gegenstände erzielte Preis. Vielmehr ist hier der letztere als gemeiner Handelswert maßgebend, wofern nur zur Zeit des Verlustes am Orte der Abfindung Althändler mit Gegenständen von der Art und Beschaffenheit der in Verlust geratenen Handel getrieben haben, was keineswegs, wie der Beklagte vermeint, von der Hand zu weisen ist, da zur Zeit des Krieges der Althandel in Kleidern, Wäsche und Hausstandsachen einen bedeutenden Umfang angenommen hat. . . . (Es folgen dann Ausführungen, welche prozessuale Rügen des Beklagten betreffen.)